STADT SUHL /THÜR.
Der Oberbürgermeister

Marktplatz 1
98527 Suhl

Amt für Kultur, Tourismus und Sport

Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung für die Nutzung kommunaler Suhler Sportstätten

Verein

Name:

Anschrift:

Der vorgenannte Verein, vertreten durch den Vorstand, benennt für seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Suhler Sportstätten folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (vereinsbezogenes Infektionsschutzkonzept):

☒ Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Maßnahmen 4.Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes der Stadt Suhl (ISK-Suhl, abrufbar im Internet unter https://www.suhltrifft.de/images/stories/sport/corona/isk_suhl.pdf) bei der Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.

☐ Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen seitens des Vereins nicht.

☐ Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereinsbezogenen Konzeptes folgende, über die Bestimmungen des ISK-Suhl hinausgehenden Maßnahmen im Sinne §§ 3-5 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung für sich und seine Mitglieder verbindlich (ggf. als Anlage beifügen):

☒ Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem Infektionsschutzkonzept und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage des Vereins sämtliche erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen tu können (Verantwortliche Personen)*:

*Es ist sicherzustellen, dass jeweils min. eine der genannten Personen beim Trainingsbetrieb des Vereins zugegen ist.

Das „Vereinsspezifische Infektionsschutzkonzept zur Nutzung der Suhler Sportstätten“ ist der Stadtverwaltung Suhl vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Suhl,

_____

rechtsverbindliche Unterschrift/en
Vorstand gem. § 26 BGB

(Stempel)